

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2005/2/24 B1083/04 ua - B252/05 ua

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.02.2005

Index

L9 Sozial- und Gesundheitsrecht
L9200 Altenheime, Pflegeheime, Sozialhilfe

Norm

Wr SozialhilfeG §13
ZPO §63 Abs1
ZPO §63 Abs1 / Aussichtslosigkeit

Leitsatz

Teilweise Zurückweisung, teilweise Abweisung von Verfahrenshilfeanträgen zur Erhebung von Beschwerden gegen Bescheide betreffend die Gewährung von Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Wr Sozialhilfegesetz

Rechtssatz

Zurückweisung wegen Nichterfüllung eines Verbesserungsauftrags bzw wegen Verbrauch des Antragsrechts mit Einbringung zweier früherer Anträge hinsichtlich derselben Bescheide.

Im Übrigen Abweisung der Anträge als offenbar aussichtslos; kein Anhaltspunkt für die Annahme einer rechtswidrigen generellen Norm (RichtsatzV der Wr Landesregierung, LGBI 13/1973 idF LGBI 142/2001); Ablehnung der Beschwerdebehandlung zu gewärtigen.

(ebenso: B252/05 ua, B v 27.09.05).

Entscheidungstexte

- B 1083/04 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 24.02.2005 B 1083/04 ua
- B 252/05 ua
Entscheidungstext VfGH Beschluss 27.09.2005 B 252/05 ua

Schlagworte

Sozialhilfe, VfGH / Mängelbehebung, VfGH / Verfahrenshilfe, Rechtskraft

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2005:B1083.2004

Dokumentnummer

JFR_09949776_04B01083_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at